

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 488 - 488

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

das Verschulden sühnen, die Buße aber nicht Sühne des Verschuldens, sondern Ausgleichung des Schadens sein soll, der auch bei dem Verschulden Mehrerer ein einheitlicher sein kann.

Es braucht deshalb nicht auf die sonstigen Bedenken eingegangen zu werden, die gegen das Urteil des Berufungsgerichts erhoben werden können, und mag nur noch bemerkt werden, daß der Anspruch des Klägers auf den Akfordvertrag nicht gestützt werden kann. Vereinbarungen solchen Inhalts, die in den Verträgen über die Herstellung größerer Bauwerke häufig vorkommen, betreffen nur das Verhältnis der Vertragsschließenden zu einander; der Bauherr will sich wegen etwaiger Ansprüche Dritter sichern, aber er denkt nicht daran, zu Gunsten Dritter, die weder gegen ihn noch gegen den Unternehmer einen Anspruch haben, dem Unternehmer Verpflichtungen aufzuerlegen, die dieser nicht ohne Entgelt übernehmen würde und die daher durch Erhöhung der Vergütung ihn selbst belasten würden. I. Civ.-S. Nr. I 15/1902; Urteil vom 19. April 1902.

IV. Literatur.

Verlag von J. Guttentag in Berlin.

Kommentar zur Konkursordnung, den Einführungsgesetzen und dem Anfechtungsgesetze mit einem Anhang, enthaltend die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten und die Geschäftsanweisungen für Preußen und Bayern, von Dr. Ernst Jäger, o. ö. Professor der Rechte in Würzburg. Zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 1903.

Von dem trefflichen und beliebten Jäger'schen Kommentare, der eine eingehende, ausführliche und doch nicht allzu umfangreiche wissenschaftliche Bearbeitung der KO. enthält, wird eine zweite Auflage veranstaltet, deren erschienenenes erstes, 224 Seiten umfassendes Heft bis zur Erläuterung des § 29 KO. gediehen ist. Wie die Vorrede besagt, ist in der zweiten Auflage das materielle Konkursrecht gründlich durchgearbeitet, in wichtigen Teilen umgestaltet worden und sind darin auch die konkursrechtlichen Vorschriften der neuen Reichsgesetze über Urheber-, Verlags- und Privatversicherungsrecht berücksichtigt. In der Tat läßt eine Vergleichung des ersten Heftes überall die Überarbeitung erkennen. Auch in sonstiger Beziehung hat sich der Verfasser, wie der Titel besagt, in der neuen Auflage eine erweiterte Aufgabe gesetzt. Weggelassen ist in dem erschienenen ersten Hefte die frühere Einleitung. O.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebold, Buchdruckerei, Nürnberg.